

Mitgliedsantrag



für den Verein Kaiser Maximilian Trommler

zu Kaufbeuren e. V.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Geburtsdatum

Einzelmitgliedschaft

Familienmitgliedschaft

Doppelmitgliedschaft

Handynummer

Die Satzung des Vereins habe ich erhalten und erkenne ich an. Den Mitgliedsbeitrag in Höhe von 35,— EUR (Einzelmitgliedschaft), 60.— EUR (Doppelmitgliedschaft) oder 80,— EUR (Familienmitgliedschaft) jährlich bezahle ich mit der Antragstellung auf das Konto BIC: BYLADEM1KFB IBAN: DE64 7345 0000 0000 8792 62 Bank: Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren ein. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der Zahlung und Bestätigung durch den Vorstand.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Familien- und Doppelmitgliedschaften weitere Familienmitglieder:

Name, Vorname, Anschrift

Geburtsdatum

Name, Vorname, Anschrift

Geburtsdatum

Name, Vorname, Anschrift

Geburtsdatum

Name, Vorname, Anschrift

Geburtsdatum

Name, Vorname, Anschrift

Geburtsdatum

Bei minderjährigen Einzel- oder Doppelmitgliedschaft und geteiltem Sorgerecht zusätzlich:

Name, Vorname des/der gesetzlichen Vertreter, Anschrift, Telefonnummer

Ort, Datum

Unterschrift

Belehrung und Einverständniserklärung



Mitglied _____

Anschrift _____

1. Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass mein Sohn/ meine Tochter

an den Aktivitäten des Vereins: Kaiser-Maximilian-Trommler e.V.

Betreuer: die Vorstandschaft

in der Zeit der Mitgliedschaft teilnehmen darf.

2. Hiermit erlaube ich meinem Sohn/ meiner Tochter, im Rahmen des JuSchG das Lager bzw. die Unterkunft in Gruppen von min. 3 Personen ohne Aufsichtsperson zu verlassen

ja nein

3. Hiermit erlaube ich unseren Sohn/Tochter den Umgang mit Tabakwaren und, oder Alkohol gem. JuSchG

ja nein

4.1 Mein Sohn/ meine Tochter muss regelmäßig Medikamente einnehmen

Ja, Bezeichnung der Medikamente, Dosierung, Einnahmezeiten und Nebenwirkungen

nein

4.2 Können sie von ihrer Tochter/ ihren Sohn alleine Eingenommen werden

ja nein

5. Mein Sohn/ meine Tochter hat Allergie / Krankheiten

nein

6. Mir ist bewusst dass durch unseren Sohn/Tochter verursachte Schäden welche nicht über die Vereinshaftpflicht abgedeckt sind trotzdem reguliert werden müssen. Eltern haften für ihre Kinder.

7. Der Verein hat keine Unfallversicherung und reguliert somit keine Unfallschäden.

8. In Notfällen bin ich unter folgender Telefonnummer zu erreichen:

privat: _____ / _____ geschäftlich: _____ / _____

9. Über die Vereinssatzung und Lagerordnung bin ich informiert worden und ich habe meinen Sohn/ meine Tochter/ meine Kindern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Anweisungen und Anordnungen der Vorstandschaft und der Betreuer Folge zu leisten ist.

Sofern es die Vorstandschaft auf Grund von Fehlverhalten, als notwendig erachtet wird unser Kind von uns vorzeitig abgeholt, bzw. auf Kosten des Erziehungsberechtigten nach telefonischer Rücksprache mit einem Taxi nach Hause geschickt.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Satzung

der

Kaiser - Maximilian - Trommler

zu Kaufbeuren e.V.



§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Kaiser-Maximilian-Trommler zu Kaufbeuren“. Der Verein hat seinen Sitz, in Kaufbeuren. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

§2 VEREINSZWECK

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Brauchtums, der Tradition und Kultur. Förderung, soziale Erziehung sowie stärken von Verantwortungsbewusstsein bei Kindern und Jugendlichen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Änderung im Status zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt an.

Der Satzungs- und Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Unterhaltung einer Trommlergruppe, einer Fahenschwingergruppe, einer Gauklergruppe und Gefolge mit mittelalterlichen Gewandungen im Rahmen von traditionellen, zeitgeschichtlichen und sonstigen Veranstaltungen.

§3 VEREINSTÄTIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden, die Vereinsgruppen gem. den Vorgaben der Vorstandschaft ausgestattet, proben die Vereinsgruppen gem. den Vorgaben der Gruppenleitung ganzjährig. Die Vereinsgruppen bringen ihr Erprobtes auf den verschiedenen Veranstaltungen dar.

Insbesondere wird die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen, wie z.B. dem Stadtjugendring oder dem Bayerischen Jugendring angestrebt.

Zur Anerkennung der Vereinstätigkeit sind Ehrungen vorzusehen.

§4 MITTELVЕРWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein vereinschädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr. Bei Beitragsrückständen ist das Mitglied mit Androhung auf Ausschluss anzumahnen, aber frühestens nach 2 Monaten. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft einstimmig. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§6 BEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und der Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum 1-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen.

§7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Vereinsgruppenleiter, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt, maßgeblich für den Termineinhalt ist der Poststempel. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, nach Möglichkeit dem 1. Vorsitzendem geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, gem. § 9.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Zur Wahl der Vorstandschaft aber mindestens zur Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein/e Wahlleiter / -in zu wählen. Der/ die Wahlleiter / -in muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Satzungsänderungen und Beschlüssen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es müssen mindestens 1/3 der Mitglieder außer dem Vorstand anwesend sein.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der/die Versammlungsleiter/in und der/die Schriftführer / -in unterzeichnet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist das Protokoll zu bestätigen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§9 WAHLRECHT

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab 12 Jahre. Bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, um an der Wahl teilzunehmen. Die Einverständniserklärung muss dem Vorstand am Wahltag vorliegen. Kinder unter 12 Jahren werden durch ihre gesetzlichen Vertreter mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten.

Wählbar ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr.

Die Jugendvertreter / -innen sind wählbar vom 16. bis zum 27. Lebensjahr. Vollendet der/die Jugendvertreter/in während der Amtsperiode des Vorstandes das 27. Lebensjahr, so gilt er als gewählt bis zum Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes. Die Jugendvertreter /-innen werden ausschließlich von den Kindern und Jugendlichen vom 7. bis zum 27. Lebensjahr gewählt.

§10 VORSTANDSCHAFT

Der Vorstand besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/ der Kassenwart / -in, dem/der Schriftführer /- in sowie einem/ einer Beisitzer / - in und den 2 Jugendvertretern / - innen. Dem Vorstand kann nur ein Mitglied einer Familie angehören. Dies gilt nicht für den Jugendvertreter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorstand vertreten. Jeder der Vorstände ist allein zur Vertretung des Vereins befugt.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Mitgliederversammlung. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 200 € die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich ist und mit einem Geschäftswert über 1200 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist!

Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den/ die Schriftführer / -in anzufertigen und von ihr/ ihm und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Beschlüsse werden den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wegen Verhinderung der anderen mind. 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind, bzw. einem Beschluss zustimmen. Wenn erforderlich, können Beschlüsse auch durch telefonische oder schriftliche Ab-oder Zustimmung gefasst werden.

Der/ die 1. und 2. Jugendvertreter / -in wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Gruppenleiter / -innen werden durch den Vorstand eingesetzt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

§11 KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer /-innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Nur wenn nach Bericht der Kassenprüfer / -innen dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt wird, kann das vergangene Geschäftsjahr abgeschlossen werden und die Versammlung fortgeführt werden.

Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich, nach dem Geschäftsjahr und vor der Mitgliederversammlung.

Scheidet ein/ eine Kassenprüfer /-in vor der Jahresprüfung aus wird ein/ eine Vertreter/- in vom Vorstand eingesetzt.

Wiederwahl ist zulässig.

§12 AUFLÖSEN DES VEREINS

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind und hiervon drei Viertel der Auflösung zustimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig ist innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung der Ladefrist neu einzuladen. In der Einladung muss vermerkt sein dass die Mitgliederversammlung dann unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden vertretenen Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Waisenhaus St. Josef Kaufbeuren der kath. Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V. oder ersatzweise für den Fall deren Ablehnung an die Stadt Kaufbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Um dem Verein einen Neuanfang zu ermöglichen soll das Vermögen zwei Jahre aufbewahrt werden und erst nach der Sperrzeit verwendet werden.

Aufgestellt und ausgearbeitet am 13.01.2015 ergänzt am 10.03.2015

Die Änderungen in §1, §3, §4, §5, §6, §7, §8, §9, §10, §11 und §12 wurden mit 0 ja und 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen wie verlesen und geschrieben angenommen.

Alle anderen Paragraphen sind unverändert

Anlagen: Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung

Der Vorstand versichert, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt eingereichten Satzung übereinstimmen.

Kaufbeuren, den 22.03.2015

Die Vorstandschaft



Interne Vereins- und Lagerordnung

Der geschäftsführende Vorstand sieht es als unabdingbar an eine Vereins und Lagerordnung für ein freundliches, gemütliches und harmonisches Vereinsleben zu erlassen.

Generell glauben wir ja, dass freundliche und respektvolle Umgangsformen, sowie Toleranz und Verständnis unter Vereinsmitgliedern selbstverständlich sind, aber ab und zu wird die eine oder andere Regel notwendig, da ein Zusammenwirken von vielen Personen und die Teilnahmen von Minderjährigen dieses unabdingbar machen.

Verstöße der nachfolgenden Regeln haben Konsequenzen zur Folge.

1. Verhaltensweisen allgemein

Jeder trägt durch sein Verhalten zum Wohlbefinden aller und zum guten Gelingen der Vereinsaktivitäten bei. Jeder sollte sich dieser Verantwortung bewusst sein.

Ein freundlicher und anständiger Umgangston muss selbstverständlich sein. Abfälliges Verhalten, wie schreien, beschimpfen und herumbrüllen verbieten wir uns.

Alle an einer Veranstaltung teilnehmenden Mitglieder und deren Gäste müssen den Anordnungen des Vorstandes und / oder der Gruppenleitungen Folge leisten.

Proben, Veranstaltungstermine und Auftrittzeiten werden durch den Vorstand und / oder der Gruppenleitungen rechtzeitig bekannt gegeben. Um pünktliches Erscheinen aller Mitglieder zu den Terminen wird gebeten.

Sollte es einem Mitglied nicht möglich sein an einem Termin teilzunehmen hat es sich beim Vorstand und / oder der Gruppenleitungen abzumelden.

Jeglicher Konsum von illegalen Drogen (Haschisch usw.) ist bei Vereinsaktivitäten strengstens verboten. Eine Zuwiderhandlung hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

Für alle an Veranstaltungen teilnehmenden Mitglieder gilt bezüglich des Alkoholgenusses das Jugendschutzgesetz und folgende Regelung: **Kein Genuss von Alkohol 8 Stunden vor dem ersten Auftritt bis nach dem letzten Auftritt des Tages.**

Jedes Mitglied sollte beim Be- und Entladen der Lagerutensilien helfen. Jedes an einem Lager teilnehmendes Mitglied hilft, wenn möglich, beim Auf- und Abbau des Lagers. Die Ausrüstung und die Zelte sind mit Sorgfalt zu behandeln.



2. Verhaltensweisen auf Lagern

Im Lager wird nach dem Jugendschutzgesetz verfahren.

In den Schlafzelten ist absolutes Rauchverbot.

Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt absolutes Rauchverbot im Lager, für alle anderen wird eine Raucherzone eingerichtet. Die Raucherzone ist während des Publikumsverkehrs zu benutzen.

Alle Teilnehmer unter 16 Jahre dürfen das Lager nur in Gruppen verlassen.

Lagerruhe ist ab 22:00 Uhr. Das bedeutet für alle am Lager teilnehmenden Mitglieder und deren Gäste, die Lautstärke wird so reduziert, dass man schlafen kann.

Im Lager und in den Zelten ist Ordnung zu halten.

Jedes neuzeitliche Gerät (Handy, Tablett usw.) sind, wenn überhaupt, für das Publikum nicht sichtbar zu nutzen.

Vom Beginn bis zum Ende des Lagerlebens hat sich jeder Teilnehmer und deren Gäste entsprechend zu kleiden.

3. Gruppenleitung

Für jede Gruppe setzt der Vorstand eine Gruppenleitung ein. Die Gruppenleitung ist verantwortlich für die Ausbildung und Auftritte seiner Gruppe.

Die Gruppenleitung ist das Bindeglied zwischen der Gruppe und dem Vorstand.

Ein Mitglied jeder Gruppenleitung sollte an den Einsatzbesprechungen teilnehmen.

4. Streitschlichtung

Die Streitschlichtung in der Jugend ist eine Aufgabe der Jugendvertreter.

Sollte die Jugendvertretung nicht zur Verfügung stehen, werden vom Vorstand Schlichter eingesetzt.

Sollte es einmal zu einem Streit kommen wird dieser, durch die eingesetzten Streitschlichter, im sachlichen Ton respektvoll geschlichtet. Nach Möglichkeit sollte der Streit an einem neutralen Ort geschlichtet werden.

Der Vorstand soll nur eingeschaltet werden, wenn die Schlichter keinen Ausweg mehr sehen



5. Sonstiges

Wer fremdes oder Vereinseigentum beschädigt oder zerstört, muss den Schaden ersetzen.

Die Lagerordnung unterliegt der Evaluation und wird nach Bedarf in der Vorstandschaft angepasst und die Änderungen den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Kaufbeuren den 22.03.2015

Die Vorstandschaft

Datenschutzerklärung für Vereinsmitglieder

Name, Vorname

Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Ich bin damit einverstanden, dass

Kaiser-Maximilian-Trommler e.V.

als Mitglied der Kaiser-Maximilian-trommler e.V. meine Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefon-/Faxnummer oder vergleichbare Daten) sowie Mitgliedsdaten (ID-Nummer, Fotos, usw.) erhebt, speichert, nutzt und den Mitarbeitern zur Verfügung stellt. Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, mich in allen Angelegenheiten, die dem Vereinszweck dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen.

Ort, Datum	Unterschrift
Kaufbeuren, den	

Die vorstehende Einwilligungserklärung ist freiwillig. Ich kann sie jederzeit widerrufen.

Ich erlaube dem Verein, ggf. meine Mitgliederdaten (Name, Fotos, Videos) im Internet oder in der Presse zu veröffentlichen. Mir ist bewusst, dass:

trotz aller Maßnahmen zur Gewährung des Datenschutzes diese Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.

Ferner ist nicht garantiert, dass:

diese Daten vertraulich bleiben, die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht und die Daten nicht verändert werden können.

Der Unterzeichner bestätigt, das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und erlaubt dem VEREIN folgende Daten online speichern zu dürfen zur Zwecken der Vereinsmitgliederverwaltung:

Allgemeine Daten	Spezielle Daten
Vorname, Zuname	Anschrift
Geburtsdatum	Telefonnummer
Geschlecht	Faxnummer
Fotos, Videomaterial	E-mail Adresse
sonstige Daten	Funktion im Verein (nur bei Funktionsträgern)

Das Merkblatt zur Datenschutzerklärung habe ich erhalten.

Merkblatt zur Datenschutzerklärung

Der VEREIN informiert, und betreut Sie, die den Vereinangelegenheiten betreffen. Dabei sollen Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen Berücksichtigung finden.

Alle Mitglieder, die der VEREIN verarbeitet und nutzt, unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Eine Datenverwendung ist dann zulässig, wenn das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlauben oder wenn Sie eingewilligt haben.

Für eine ganzheitliche Information, Beratung und Betreuung ist demnach Ihre ausdrückliche Einwilligung erforderlich.

Gültigkeit der Datenschutzerklärung

Ihre Einwilligung gilt über die Beendigung Ihrer Mitgliedschaft in Verein hinaus, endet jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder durch Ihren Widerruf, der jederzeit möglich ist.

Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Der VEREIN erhebt und speichert Daten, die für die Mitgliedschaft in einem Verein erforderlich sind. Dies sind zunächst Ihre Angaben zur Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum, mail-Adresse, Telefon/Faxnummer und/oder vergleichbare Daten). Der Verein veröffentlicht ggf. Mitgliederdaten (nur Namen), sowie Auftrittstermine und Fotos im Internet und in der Presse.

Die entscheidende Verantwortung für eine datenschutzgerechte Verarbeitung Ihrer Daten obliegt dem VEREIN.

Ihnen ist bekannt, dass trotz aller Maßnahmen zur Gewährung des Datenschutzes die im Internet oder in der Presse veröffentlichten Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen. Ferner ist nicht garantiert, dass diese Daten vertraulich bleiben, die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht und die Daten nicht verändert werden können.

Auskunftsrecht

Sie haben nach dem BDSG ein Recht auf Auskunft über Ihre beim VEREIN gespeicherten Daten.